

# Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden  
sowie deren Verbände

**13. Jahrgang**

**Falkenberg, den 03.05.2004**

**Nr. 3**

Seite

## **Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil**

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	01.03.2004	134
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	26.02.2004	
	30.03.2004	134 - 144
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	23.02.2004	
	22.03.2004	144 - 147
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Falkenberg/Mark vom	07.01.2004	
	18.02.2004	147 - 148
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	10.02.2004	148 - 149
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	09.02.2004	
	08.03.2004	149 - 151
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	25.02.2004	
	24.03.2004	151 - 152
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom	03.03.2004	
	05.04.2004	153
<b>Bekanntmachung und Veröffentlichung</b>		
Entschädigungssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg		154 - 157
Entschädigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow		158 - 161
Erste Friedhofsänderungssatzung der Gemeinde Falkenberg		162
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Höhenland		163 - 168
Straßenreinigungssatzung und Anlage I Straßenverzeichnis der Gemeinde Heckelberg-Brunow		169 - 173
Bekanntmachung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg zur Veröffentlichung der „Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“		174
Sitzungstermine		175
<b>Impressum</b>		176

## **Amtsausschuss**

**01.03.2004**

- 06/2004** Es wurde beschlossen, die Aufgabe der Berechnung der Kindertagesstättengebühren für den Förderverein Naturkindergarten „Eichhörnchen“ in Leuenberg bis zu 10 Kindern kostenlos durchzuführen. Hierfür werden durch den Verein Leistungen für die Gemeinden/das Amt erbracht: Ausgestaltung der Amtsräume.
- 07/2004** Es wurde beschlossen, der Überprüfung der Mitglieder des Amtsausschusses bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Stasi der ehem. DDR zuzustimmen.
- 08/2004** Es wurde beschlossen, die Kreditaufnahme für den Erwerb – Teileigentum Gemeindezentrum Falkenberg neu auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist eine Laufzeit von 10 bei einer Festzinsbindung von 10 sowie einer Gesamtlaufzeit von 15 Jahren und einer Festzinsbindung von 10 bzw. 15 Jahren zu berücksichtigen. Die Zuschlagserteilung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Amtsdirektor, der Kämmerin und dem Mitglied des Amtsausschusses, Herrn Schmidt.

## **Beiersdorf-Freudenberg**

**26.02.2004**

- 22/2004** Es wurde die Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung wie folgt beschlossen:
- neu – Beschluss zum Nachtrag Straßenbeleuchtung Freudenberg
  - neu – Beratung zur Hofflächensanierung Lindenstraße 3 und 4 in Beiersdorf
  - neu – Beschluss zur Beauftragung der Firma Raiffeisen Baustoffhandel zur Lieferung von Baumaterialien – Gemeindezentrum Freudenberg
  - neu – Beschluss zur Billigung der Beauftragung für die Lieferung von Material – Gemeindezentrum Freudenberg
- 23/2004** Es wurde, entsprechend des Schriftsatzes des Landrates vom 29.01.2004 über die Bestellung eines Beauftragten für das Organ Ortsbürgermeister des Ortsteiles Freudenberg der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg folgende Stellungnahme beschlossen:
- Entsprechend der Beantragung für die Bestellung eines Beauftragten für das Organ Ortsbürgermeister des Ortsteiles Freudenberg der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg und den damit verbundenen Diskussionen in der GV ist den Gemeindevertretern der Sachverhalt, der zur Bestellung führt, hinreichend bekannt.
- Die GV begrüßt die Absicht, Frau Ingrid Freier für das Planungsverfahren B-Plan Nr. 1 „Windpark Beiersdorf-Freudenberg“ als Vertreter für das Organ Ortsbürgermeister des Ortsteiles Freudenberg der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg zu bestellen. Mit der Bestellung des Vertreters wird die GV von Beiersdorf-Freudenberg hinsichtlich des Planungsverfahrens wieder handlungsfähig und kann die vorgeschriebenen Beteiligungen des Ortsbürgermeisters im Verfahren absichern.
- 24/2004** Die GV stimmte als Träger öffentlicher Belange dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Hangar Sport & Gewerbe“ Stadt Werneuchen vom November 2003 in der vorliegenden Fassung zu.
- 25/2004** Der Beauftragung der Teilungsvermessung für das FST. 49, Fl. 2 Gemark. Beiersdorf, unter der Voraussetzung, dass die Teilungskosten anteilig durch die Gemeinde und den Nutzer der

Ackerflächen (Bäuerliche Produktionsgemeinschaft Beiersdorf-Freudenberg) getragen werden wurde zugestimmt.

- 26/2004** Der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Freileitungsstützpunkten für den Zweck der Straßenbeleuchtung mit der e.dis AG zur Regelung möglicher Haftungsansprüche für die derzeit durch die Kommune für die Straßenbeleuchtung genutzten Masten der e.dis AG für den OT Beiersdorf, Ringstraße wurde beschlossen. Kosten für die Nutzung sollen für die Gemeinde nicht entstehen.
- 27/2004** Die Herstellung der Öffentlichkeit zu dem Punkt 12 „Diskussion und Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Änderung des Bauantrages zur Errichtung von Windkraftanlagen“ wurde abgelehnt.
- 28/2004** Der Änderung zum Bauantrag der Fa. Windpark Freudenberg-Beiersdorf Betriebs GmbH c/o R + P Grundbesitz vom 10.12.2003, zugestellt im Rahmen der Trägerbeteiligung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, Posteingang: 15.01.2004, zur Errichtung von WKA Typ ENERCON-66/18.70 auf dem FST. 70, Fl. 2 Gemark. Freudenberg wurde zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
- 29/2004** Die Stellungnahme zur Änderung des Bauantrages der Fa. Windpark Freudenberg-Beiersdorf Betriebs GmbH c/o R + P Grundbesitz vom 10.12.2003, zugestellt im Rahmen der Trägerbeteiligung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, Posteingang: 15.01.2004, zur Errichtung von WKA Typ ENERCON-66/18.70 auf dem FST. 70, Fl. 2 Gemark. Freudenberg entsprechend § 36 Abs. 1 BauGB wurde beschlossen.
- 30/2004** Es wurde beschlossen, dass Frau B. dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung beiwohnen darf.
- 31/2004** Das Nachtragsangebot in den Positionen 1 und 6 wurde entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses bestätigt. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL des OT Freudenberg.
- 32/2004** Die Beauftragung der Nachrüstung der Straßenbeleuchtung im OT Freudenberg mit einer Zeitschaltuhr, entsprechend des vorliegenden Angebotes wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL des OT Freudenberg.
- 33/2004** Die Firma Raiffeisen Baustoffhandel Bad Freienwalde wurde entsprechend des Angebotspreises mit der Lieferung von Baumaterialien für das Gemeindezentrum Freudenberg, vorbehaltlich der Restfinanzierung aus der KMRL beauftragt. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, den Auftrag auszulösen.
- 34/2004** Die Beauftragung der Lieferung von Material für das Gemeindezentrum Freudenberg, durch den OBM, an die Fa. Raiffeisen Baustoffhandel aus Bad Freienwalde wurde gebilligt. Die Bezahlung der Rechnung wird bestätigt.
- 35/2004** Es wurde beschlossen, die noch benötigten finanziellen Mittel aus der KMRL des OT Freudenberg in der zur Verfügung stehenden Höhe für den Ausbau des Gemeindezentrums Freudenberg bereit zu stellen.
- 36/2004** Es wurde beschlossen, dem DRK als Träger der KITA in Freudenberg die anteiligen Kosten für Grünflächenpflege, Pflege und Wartung des Spielplatzes in Freudenberg im Haushaltsjahr 2004 zu erstatten.
- 30.03.2004**
- 37/2004** Die Tagesordnung wurde mit folgender Korrektur in TOP 9: „... durch den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg e. V.“ beschlossen.

- 38/2004** Die Satzung über den Ersatz der Auslagen des Verdienstausfalles der Mitglieder der GV der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, der OBM von Beiersdorf und Freudenberg (Entschädigungssatzung – EntschS) wurde beschlossen.
- 39/2004** Der Übertragung des alten, bereits stillgelegten Feuerwehrfahrzeuges „Robur LO“ auf den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg e. V. wurde zugestimmt.
- 40/2004** Der Privatisierung folgender Liegenschaften durch die BVVG wurde zugestimmt:  
Gemark. Freudenberg Fl. 4 FST 2, 22, Gemark. Freudenberg Fl. 3 FST 176  
Gemark. Beiersdorf Fl. 4 FST. 45, 54, 55, 57, 70, 148, 149 Gemark. Beiersdorf Fl. 3 FST 33  
Für das FST 149, Fl. 4 Gemark. Beiersdorf muss die Zuwegung für die Ackerflächen geprüft werden. Soweit eine Zuordnung nicht erfolgt, ist ein entsprechendes Wegerecht vor dem Verkauf zu prüfen.
- 41/2004** Die Übergabe der Spende der HeWoWi GmbH in Höhe von 3.000,- Euro an die ortsansässigen Vereine wurde wie folgt beschlossen:  
750,- Euro an den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf „Sankt Florian“ e.V.  
750,- Euro für das Dorffest im Monat August 2004 über den Förderverein Kirche/Mühle e.V.  
1.500,- Euro an den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Freudenberg e.V.
- 42/2004** Es wurde beschlossen, 10 % der Aufwandsentschädigung jedes Abgeordneten für die Tätigkeit der ortsansässigen Vereine in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg zu spenden.
- 43/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg stimmte dem überarbeiteten Bebauungsplan Nr. 1 für das Sondergebiet „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow einschließlich Begründung nebst Umweltbericht und Grünordnungsplan mit den Planänderungen  
1. Verschiebung der überbaubaren Flächen im Bereich der Windkraftanlagen 1, 2 und 3  
2. Überarbeitung des Gründordnungsplanes und des Begründungstextes nebst Umweltbericht hinsichtlich des Kompensationsumfanges bzw. der Ausgleichsmaßnahmen  
3. Redaktionelle Änderung des Textteiles  
in der vorliegenden Form unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Festsetzung einer Abstandsfläche von 5 km im genehmigten Regionalplan zum geplanten Vorhaben in Beiersdorf-Freudenberg zu.
- 44/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabt. Referat GL 6 (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 1 lfd. Nr. 1 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 45/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 1 lfd. Nr. 2 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 46/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Abwägungsergebnisse zum FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, Stand August 2003, entsprechend der Abwägung vom 22.10.2003 und Anlage 1 (Beschluss-Nr. 44/2004 und 45/2004).
- 47/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss, den neu gewählten Gemeindevertretern die alten Abwägungsunterlagen zur Information zu übergeben.
- 48/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB LK MOL (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 2 lfd. Nr. 1 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.

- 49/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Bbg. Straßenbauamt Frankfurt/O. (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 2 lfd. Nr. 2 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 50/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB VEAG Vereinigte Energiewerke AG, jetzt: Vattenfall Europe Transmission GmbH (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 2 lfd. Nr. 3 dargestellt) wurden abgewogen und werden entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.
- 51/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Wehrbereichsverwaltung VII (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 2 lfd. 4 dargestellt) wurden abgewogen und werden entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.
- 52/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Polizeipräsidium Frankfurt/O, Hauptwache Strausberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 2 lfd. Nr. 5 dargestellt) wurden abgewogen und werden entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.
- 53/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB TAVOB (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 2 lfd. Nr. 6 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 54/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB LK Barnim (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 2 lfd. Nr. 7 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 55/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger, hier Gewerbeförderung Freudenberg AG (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 3 lfd. Nr. 1 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 56/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. GL 6 (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 1 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 57/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB LK MOL (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 4 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlungen des Planungsbüros.
- 58/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des TÖB Bbg. Straßenbauamt Frankfurt/O (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 7 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 59/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (im Abwägungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 8 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.

- 60/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Amt für Immissionsschutz Frankfurt/O (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 10 dargestellt) werden entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.
- 61/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Amt für Forstwirtschaft Eberswalde (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 11) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 62/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Frankfurt/O, Abt. Naturschutz Ref. N 5 (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 12 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 63/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des TÖB Landesumweltamt Brandenburg, Ref. W 9 – Wasserwirtschaft Ost (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 13 dargestellt) wurde abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 64/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Landesumweltamt Brandenburg, Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Ref. A 6 (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 14 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 65/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Fürstenwalde (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 15 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 66/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 16 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 67/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Landesbergamt Brandenburg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 17 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 68/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Potsdam (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 18 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 69/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 20 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 70/2004** Die GV Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB VEAG Vereinigte Energiewerke AG, jetzt: Vattenfall Europe Transmission GmbH (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 21 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.

- 71/2004** Die GV Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB e.dis Energie Nord AG, Regionalzentrum Bad Freienwalde (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 22 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 72/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 25 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 73/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 26 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 74/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Staatlicher Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 27 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigt die Empfehlung des Planungsbüros.
- 75/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Wehrbereichsverwaltung VII, Militärische Luftfahrtbehörde (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 28 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 76/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Polizeihauptwache Strausberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 29 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 77/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 30 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 78/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Katholische Kirche, Erzbischöfliches Ordinariat (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 33 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 79/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 38 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 80/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des TÖB Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Brandenburg, Dezernat 24 Luftfahrt (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 39 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 81/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Der TÖB D2 Vodafone (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 42 dargestellt) hat keine Einwände erhoben. Die Stellungnahme wird entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.
- 82/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Der TÖB VIAG INTERKOM GmbH & Co., jetzt: O2 (Germany) GmbH & Co. OHG (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 43

dargestellt) hat keine Einwände erhoben. Die Stellungnahme wird entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.

- 83/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des TÖB Amt Biesenthal-Barnim (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 45 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 84/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Der TÖB Gemeinde Heckelberg-Brunow (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 46 dargestellt) hat keine Einwände erhoben. Die Stellungnahme wird entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.
- 85/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Der TÖB Gemeinde Höhenland (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 4 lfd. Nr. 47 dargestellt) hat keine Einwände erhoben. Die Stellungnahme wird entsprechend der Empfehlung des Planungsbüros zur Kenntnis genommen.
- 86/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Herr B.-M., Frau B., Frau B., Fam. P., Herr Sch., Frau Sp. und Frau U. aus dem OT Freudenberg im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 1 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 87/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Herr B., Frau B., Herr H., Fam. K., Herr K., Frau N., Herr R., Fam. Sch., Fam. Sch., Fam. Sch., und Fam. St. Aus dem OT Beiersdorf (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 2 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 88/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger aus dem OT Beiersdorf: Fam. B., Frau D., Frau E., Frau F., Herr G., Herr G., Herr H., Herr H., Fam. K., Herr K., Frau K., Frau K., Frau M., Fam. N., Frau N., Fam. Sch., Frau Sch., Fam. Sch., Fam. Sch. und Herr St.; aus Berlin: Fam. B. und aus dem OT Freudenberg: Fam. A., Fam. B., Fam. B., Fam. B., Frau B., Fam. C., Frau H., Frau H., Fam. H., Fam. H., Fam. O., Herr R., Fam. R., Frau Sch., Fam. S., Frau U. und Fam. Zirpel (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 3 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 89/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. B., aus Berlin, Fam. B., aus Beiersdorf, Fam. K., Fam. Z. und Fam. K. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 4 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 90/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. A., Fam. A., Herr B.-M., Herr B., Fam. B., Frau B., Fam. C., Frau M., Frau M., Fam., O., Frau Sp., Frau V. und Frau Z. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 5 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 91/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen des Bürgers Herr R. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 6 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 92/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. B. aus Berlin, Frau B. und Fam., K. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 7 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.

- 93/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürgerin Frau P. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 8 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 94/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. A. und Frau B. aus Freudenberg ( im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 9 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 95/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. B. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 10 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 96/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. P. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 11 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 97/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. B. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 12 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 98/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. F. aus Berlin (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 13 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 99/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. H. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 14 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 100/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. H. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 15 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 101/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Einwendungen der Bürger Fam. O. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 16 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 102/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. A. und Frau M. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 17) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 103/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. Z. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 18 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 104/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. G. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 19

dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.

- 105/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. H. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 20 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 106/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. Z. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 21 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 107/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. B. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 22 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 108/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. K. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 23 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 109/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. R. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 24 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 110/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürgerin Frau K. aus Berlin (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 25 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 111/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn K. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 26 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 112/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürgerin Frau K. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 27 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 113/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn G. aus Beiersdorf (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 28 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 114/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn F. aus Beiersdorf (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 29 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 115/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürgerin Frau Sch. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 30 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.

- 116/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. S. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 31 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 117/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Herr R. und Frau W. aus Beiersdorf (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 32 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 118/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn Sch. aus Beiersdorf (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 33 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 119/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Frau D und Herrn Sch. aus Beiersdorf (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 34 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 120/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger RA R., J. & Partner aus Berlin (für Frau D.) (im Abstimmungsprotokoll unter lfd. Nr. 35 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 121/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn G. aus Werneuchen (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 36 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 122/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn C. aus Freudenberg (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 37 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 123/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn G. aus Wildau (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 38 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 124/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger Fam. H. aus Beiersdorf (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 39 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 125/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bürgers Herrn K. aus Berlin (im Abstimmungsprotokoll unter Anlage 5 lfd. Nr. 40 dargestellt) wurden abgewogen. Die GV von Beiersdorf-Freudenberg bestätigte die Empfehlung des Planungsbüros.
- 126/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss für den FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg die Nachwägung der Stellungnahmen entsprechend dem vorliegenden Protokoll (Anlage Nr. 2 bis 5).
- 127/2004** Die GV Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Für den FNP (Stand August 2003) wurden die von den Bürgern und berührten TÖB vorgebrachten Stellungnahmen am 22.10.2003 und 30.03.2004 geprüft. Entsprechend der Anlage wurden die Hinweise und Einwendungen abgewogen. Das

Ergebnis ist den betroffenen Bürgern und den berührten TÖB unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu geben. Es wurde festgestellt, dass mit dieser Schlussabwägung der FNP nicht geändert werden muss und die im Erläuterungsbericht zusätzlich aufgenommenen Hinweise keine planerischen Konsequenzen haben.

- 128/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Der FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (Stand August 2003) wird festgestellt und der Erläuterungsbericht unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse vom 22.10.2003 und vom 30.03.2004 beschlossen.
- 129/2004** Die GV von Beiersdorf-Freudenberg beschloss: Der festgestellte FNP einschließlich Erläuterungsbericht wird zur Genehmigung eingereicht.

# Falkenberg

## Gemeindevertretung

**23.02.2004**

- 35/2004** Es wurde beschlossen, den Punkt 8 „Diskussion und Beschluss zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem LK MOL und der Gemeinde Falkenberg zur Durchführung von Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, den Punkt 14 „Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung zur Instandsetzung / Veränderung der Stützwand am Objekt Eberswalder Straße 9 im OT Falkenberg/M“ und den Punkt 17 „Beschluss zum Antrag auf Genehmigung einer Grunddienstbarkeit zur Gewährung von Wegerecht in Bezug auf die Errichtung, Wartung und den Rückbau von WKA zu vertagen, den Punkt 16 „Beschluss zur Billigung der Nutzung von Liegenschaften als Waldfläche durch die Gesellschaft Brandenburgische Boden im nicht öffentlichen Teil zu beraten und zusätzlich die Beschlussvorlagen „Vergabe von Bauleistungen zum Ausbau der Gaststätte für das Gewerk Heizung, Brauchwasser, Sanitär“, „Billigung der Eilentscheidung zur Vergabe von Bauleistungen Lüftungsanlage Gaststätte“ und „Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Beweisführung durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen“ im nicht öffentlichen Teil aufzunehmen.

**36/2004** Es wurde abgelehnt:

- zur Errichtung einer Ersatzschule im Sekundarstufenbereich I am Schulstandort der Grund- und Gesamtschule Heckelberg entsprechend der durchgeführten Diskussionen in den stattgefundenen Gemeindevertreteritzung der Gemeinde, die Mitglied des Schulverbandes sind, für den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V., Am Stadion 7 in 16225 Eberswalde zu votieren.
- Eine Unterstützung in der Gestalt, dass pro Schüler aus dem Bereich der Gemeinde Falkenberg ein Zuschuss in Höhe der Schulverbandsumlage die zur Zeit an den Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gezahlt wird, sodann an den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V. zu zahlen.
- Dem Schulverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg zu empfehlen, einen Vertrag zwischen dem Berufsbildungsverein Eberswalde e. V. und dem Schulverband zur Nutzung der Räume zunächst für den Zeitraum von 2 Jahren abzuschließen und diesen sodann nach 2 Jahren neu zu verhandeln.

Anm.: Für Schüler der Ortsteile Dannenberg/M und Falkenberg/M gilt das Gleiche.

- 37/2004** Der Planentwurf der Fa. ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde zur Umverlegung des Cöthener Fließes als Ausführungsplanung, Stand Dezember 2003 wurde beschlossen. Der OBR von Falkenberg/M wurde entsprechend § 54 a der GO beteiligt. Er hat am 07.01.2004 seine Zustimmung erklärt.

- 38/2004** Es wurde abgelehnt, für einen Behindertenparkplatz in der Mühlenstr. entsprechend der vorhandenen Markierung in der Mühlenstr. im OT Falkenberg/M eine Stellfläche zu schaffen.
- 39/2004** Dem Vorhaben der e.dis AG zur energietechnischen Erschließung für nachfolgende Maßnahmen wurde zugestimmt:
- OT Falkenberg/Mark, Gemeindeteil Cöthen, Neuinstallation einer Trafostation an der Bushaltestelle mit Verlegung eines 20 kV / 1 kV-Kabels ab Ortsausgang in Richtung Dannenberg/M
  - OT Krüge/Gersdorf, Gemeindeteil Gersdorf, Verlegung eines 1 kV-Kabels mit Hausanschluss in der Ahornstraße und Straße zum Gamensee sowie Demontage 1 kV-Freileitung.
- Die OBR der OT Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf wurden mit Schreiben vom 16.01.2004 zum Sachverhalt angehört und aufgefordert, sich zu äußern.
- 40/2004** Der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Freileitungsstützpunkten für den Zweck der Straßenbeleuchtung mit der e.dis AG zur Regelung möglicher Haftungsansprüche für die derzeit durch die Kommune für die Straßenbeleuchtung genutzten Masten der e.dis AG wurde beschlossen. Kosten für die Nutzung sollen für die Gemeinde nicht entstehen. Grundlage ist ein Vertragsentwurf. Die OBR von Dannenberg/M und Krüge/Gersdorf wurden mit Schreiben vom 16.01.2004 zum Sachverhalt angehört und aufgefordert, sich zu äußern.
- 41/2004** Die Aufrechterhaltung des Beschlusses Nr. 27 aus dem Jahre 1995 zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie Dannenberg/M wurde beschlossen.
- 42/2004** Dem Antrag von Frau K. auf Beschulung ihrer Söhne an der Grundschule „Käthe Kollwitz“ in Bad Freienwalde wurde zugestimmt.
- 43/2004** Die Annullierung des Beschlusses Nr.: 223/2002 vom 18.11.2002 zur Billigung des Antrages auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von Windkraftanlagen wurde beschlossen. Der OBR wurde mit Anschreiben vom 09.01.2004 zum Sachverhalt angehört und aufgefordert sich zum Sachverhalt zu äußern.
- 44/2004** Der Antrag auf Genehmigung einer Windfarm mit 5 Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Antragsteller Plambeck Norderland AG, für die FST. 249, 254, 260, 264 und 270, Fl. 1 Gemark. Krüge, zugestellt über das Amt für Immissionsschutz Frankfurt/Oder am 19.01.2004 wurde in der vorliegenden Form abgelehnt und das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 BauGB versagt.
- 45/2004** Die Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung einer Windfarm mit 5 Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Antragsteller Plambeck Norderland AG, für die FST 249, 254, 260, 264 und 270, Fl. 1 Gemark. Krüge, zugestellt über das Amt für Immissionsschutz Frankfurt/Oder am 19.01.2004 wurde mit Änderungen und Hinweisen entsprechend § 36 BauGB abgelehnt.
- 46/2004** Der Veräußerung der FST. 439 und 441, Fl. 10, geführt im Grundbuchblatt 153 von Falkenberg/M mit einer Gesamtgröße von 20 qm an die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – wurde zugestimmt. O. g. Liegenschaften stehen im Eigentum der Kirche und der Schule zu Falkenberg/M. Ein Kaufpreis ist bereits in der Urkunde der Notarin L. UR-Nr. 1344/2003 festgesetzt worden. Der Kaufpreis wird hälftig an die Gemeinde Falkenberg durch die Kirche ausgekehrt. Hierzu hat sich Herr Pfarrer R. verpflichtet. O. g. Liegenschaften sind für die Gemeinde Falkenberg entbehrlich.
- 47/2004** Entsprechend des Schriftsatzes der Bbg. Bodengesellschaft für Grundstücks-, Verwaltungs- und Verwertungs- mbH, wurde wie folgt Stellung genommen: Die GV Falkenberg hat kein Interesse am Erwerb der Liegenschaft Gemark. Dannenberg/Mark, FST 105 und 106, Fl. 5.

- 48/2004** Die Eilentscheidung zur Nachbeauftragung der Elektrofirma Sch. zum Angebot vom 22.12.2003, hier Elektroarbeiten Gaststätte Gemeindezentrum Falkenberg wurde gebilligt. Der OBR Falkenberg/M hat der Nachbeauftragung zugestimmt und im Benehmen mit dem Bauausschuss und Hauptausschuss der Gemeinde Falkenberg den BM beauftragt, eine entsprechende Eilentscheidung zu treffen.
- 49/2004** Es wurde entsprechend des Anschreibens der Gesellschaft Brandenburgischen Boden beschlossen, die Nutzung gemäß Vorschlag als Waldfläche zu billigen.
- 50/2004** Die Vergabe von Bauleistungen zum Ausbau der Gaststätte im Gemeindezentrum Falkenberg für das Gewerk Heizung, Brauchwasser, Sanitär erfolgt entsprechend Angebotspreis an die Fa G. als Mindestbieter im Rahmen der beschränkten Ausschreibung.
- 51/2004** Die Eilentscheidung zur Vergabe von Bauleistungen Lüftungsanlage Gaststätte Gemeindezentrum Falkenberg an die Fa. K. wurde gebilligt.
- 52/2004** Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Beweisführung durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen wurde beschlossen.
- 22.03.2004**
- 53/2004** Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschloss **einstimmig** den Punkt 10 Diskussion und Beschluss über den Neuabschluss des Treuhändervertrages zwischen der Gemeinde Falkenberg und der DSK zu vertagen und zusätzlich im nicht öffentlichen Teil den Punkt „Information zum Widerspruchsbescheid Bauvorhaben Burgstraße“ aufzunehmen.
- 54/2004** Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes beschließt die Gemeindevertretung von Falkenberg den öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Gemeinde Falkenberg (Entwurfassung vom 10.03.2004).
- 55/2004** Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Betreibung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Falkenberg (Erste Friedhofsänderungssatzung- 1. FÄS) wurde beschlossen.
- 56/2004** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Dannenberg/M vom 28.06.1995 wurde abgelehnt.
- 57/2004** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Falkenberg/M vom 01.10.1996 wurde abgelehnt.
- 58/2004** Das Maßnahmekonzept Sanierungsgebiet „Ortskern“ Falkenberg wurde mit Änderungen und Hinweisen beschlossen:
- 59/2004** Der Abschluss eines Hausverwaltervertrages mit der HeWoWi GmbH für die Liegenschaften in Falkenberg, Gemeindeteil Cöthen, Cöthen Nr. 01 und 05 wurde mit Änderungen beschlossen und eine entsprechend Vollmacht zur Hausverwaltung erteilt.
- 60/2004** Der beabsichtigten Privatisierung durch die BVVG der FST 91, 92, 93, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 329, 333, 337, 338, 339, 340, 342, 344, 345, 347, 349, 350, 351, 352., Gemark. Krüge, Fl. 1 wurde zugestimmt.
- 61/2004** Der überarbeitete Bebauungsplan Nr. 1 für das Sondergebiet „Windpark Heckelberg I“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow einschließlich Begründung nebst Umweltbericht und Grünordnungsplan mit Planänderungen wurde in der vorliegenden Form abgelehnt.
- 62/2004** Folgende Schließzeiten wurden für beide KITA-Einrichtungen der Gemeinde beschlossen: 21.05.2004 sowie für den Zeitraum vom 23.12.2004 bis 02.01.2005.

- 63/2004** Als berufene Bürger im Bauausschuss wurden Herr Mahnke und Herr Wolff. bestätigt.
- 64/2004** Als berufene Bürger im Finanzausschuss wurden Frau Thiel und Herr Ritz. bestätigt.
- 65/2004** Als berufene Bürger in den Ausschuss Kultur, Bildung und Soziales wurden Frau Lichtner, Frau Ewald und Frau Huke bestätigt.
- 66/2004** Als berufene Bürgerin in den Umweltausschuss wurde Frau K. bestätigt.
- 67/2004** Dem Wortlaut des gemeinsamen Anschreibens an den Landtag Brandenburg in der Textfassung vom 22.03.2004 unter Berücksichtigung der Streichung im 4. Satz des Abs. 2 wurde zugestimmt und empfohlen, dass alle Gemeindevertreter den Brief unterzeichnen.
- 68/2004** Die Beauftragung der Fa. Z. zum Abbruch des Wohnhauses Eichholzstraße 8 entsprechend dem Angebot wurde bestätigt. Für zusätzliche Sicherungsarbeiten wurde die Nachbeauftragung für die Herstellung einer Böschung einschl. Oberboden bestätigt.
- 69/2004** Die Beauftragung der Fa. Z. zum Abbruch des Wohnhauses Cöthener Str. 10 entsprechend dem Angebot wurde bestätigt.
- 70/2004** Es wurde beschlossen, die Liegenschaft (Grund und Boden) des FST 364 gemeinschaftlich mit dem Anwaltsbüro H. aus Berlin zu veräußern. Die Gemeinde ist Eigentümerin des FST 364, Fl. 3 Gemark. Falkenberg/M. Die Veräußerung wird auf der Grundlage eines durch einen öffentlich-bestellten und vereidigten Wertgutachter gefertigten Verkehrswertgutachtens erfolgen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 71/2004** Die Weiterführung des Beschlusses Nr. 25/2003 in Verbindung mit Beschluss Nr. 36/2002 zum Verkauf einer Teilfläche der FST 9 und 10, Fl. 11 Gemark. Falkenberg/Mark wurde abgelehnt.
- 72/2004** Die Verpachtung des FST 139, Fl. 1 Gemark. Falkenberg/M an die Familie H. wurde beschlossen.
- 73/2004** Der Amtsdirektor wurde beauftragt, die weiteren Schritte für den Verkauf des Objektes Eberswalder Straße 6 einzuleiten.
- 74/2004** Die Nachbeauftragung für Ausbauarbeiten Gaststätte der Fa. S. entsprechend dem Nachtragsangebot wurde gebilligt.
- 75/2004** Die Durchführung der Instandsetzung des Fliederweges (Zuwegung zum Gemeindezentrum) und die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Erstellung der Planung für die Leistungsphase 1 bis 4 an das Ing.-Büro W. wurde beschlossen.
- 76/2004** Die Stelle der Kita-Leiterin wurde zum 01.04.2004 entsprechend der durchgeführten Ausschreibung neu besetzt.
- 77/2004** Gegen den Bescheid vom 04.03.2004, Az. 413/54/W-F/128/03 des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wird keine Klage eingelegt. Die Forderung ist auszugleichen.

## **Ortsbeirat Falkenberg/Mark**

**07.01.2004**

- 02/2004** Der OBR Falkenberg/M stimmte der Tagesordnung mit den benannten Änderungen zu.
- 03/2004** Der OBR beschloss die Richtigkeit des Protokolls vom 20.11.2003 mit der Namensänderung des OBM im Unterschriftsfeld.

- 04/2004** Der OBR Falkenberg/M bestätigte den Planentwurf der Fa. Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde als Ausführungsplanung, Stand Dezember 2003. Die Baukostenschätzung ist nachzureichen. Der GV von Falkenberg wird die Vorlage zur Beschlussfassung empfohlen.
- 05/2004** Der OBR von Falkenberg/M unterbreitet den Vorschlag, die Beräumung des Sandfanges Falkenberg/M an der Bahnhofstraße durchführen zu lassen. Das Amt Falkenberg-Höhe soll beauftragt werden, die entstandene Fragestellung der Entsorgung des Sedimentes mit dem GEDO zu klären.
- 06/2004** Der OBR Falkenberg/M stimmte dem Antrag von Frau D. zur Verkleidung ihrer Hausfassade zu. Es wird empfohlen, eine Eilentscheidung zu treffen.
- 07/2004** Der OBR Falkenberg/M bestätigt vorbehaltlich der Bestätigung des Zuwendungsbescheides die Auftragsvergabe an die Fa. AWU Wildau GmbH entsprechend des Angebotes. Es wird empfohlen, eine Eilentscheidung zu treffen. Das Amt Falkenberg-Höhe soll mit der Firma eine Sicherung durch Bürgschaften prüfen, um die Fördermittel fristgerecht zu verwenden.
- 08/2004** Der OBR Falkenberg/M stimmte der Nachbeauftragung der Elektrofirma Sch. entsprechend dem Angebot vom 22.12.2003 zu. Es wird empfohlen, eine Eilentscheidung zu treffen. Die Finanzierung soll anteilig aus dem Kaufpreis erfolgen.

#### **18.02.2004**

- 09/2004** Der OBR Falkenberg/M bestätigt die Durchführung des Maßnahmenkonzeptes mit Änderungen und empfahl der GV die Beschlussfassung.
- 10/2004** Der OBR Falkenberg/M billigte die Beauftragung der Abbruchmaßnahmen Objekte Cöthener Str. 10 und Eichholzstr. 8. Der Nachtrag zur Sicherung der Böschung im Bereich Eichholzstr. wird bestätigt.
- 11/2004** Der OBR Falkenberg/M bestätigt, das Objekt Eberswalder Str. 21 soll nochmals zum Verkauf angeboten werden.

### **Ortsbeirat Krüge/Gersdorf**

#### **10.02.2004**

- 01/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf beschloss die vorliegende Tagesordnung unter Wegfall des TOP 11.
- 02/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf stimmte vorbehaltlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Nachweises durch einen Statiker der Installation der benannten Schallschutzmaßnahmen zu.
- 03/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf stimmte dem Vorhaben für die energietechnische Erschließung im OT Krüge/Gersdorf zu. Der GV wird empfohlen, die Zustimmung zu erteilen.
- 04/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf stimmte dem Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Freileitungsstützpunkten mit der e.dis AG zu. Der GV wurde empfohlen, dem Vertragsabschluss zuzustimmen.
- 05/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf erteilte den anwesenden Gästen das Rederecht.
- 06/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf empfahl die Annullierung des Beschlusses Nr. 223/2002 vom 18.11.2002.
- 07/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf empfahl die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entsprechend § 36 BauGB.

- 08/2004** Der OBR Krüge/Gersdorf empfahl die Ausfertigung der Stellungnahme mit Hinweis auf die notwendige Rückbausicherung, die Einbeziehung der Standorte Breydin und Heckelberg in das Schall- und Schattengutachten und den Schutzstatus aus den FFH-Gebieten entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

## Heckelberg-Brunow

**09.02.2004**

- 12/2004** Es wurde beschlossen, den TOP 11 „Beschluss zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im OT Heckelberg“ in den nicht öffentlichen Teil zu verlegen.
- 13/2004** Es wurde beschlossen: Zur Errichtung einer Ersatzschule im Sekundarstufenbereich I am Schulstandort der Grund- und Gesamtschule Heckelberg entsprechend der bereits geführten Diskussion in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2003 den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V., am Stadion 7 in 16225 Eberswalde zu unterstützen.  
Die Unterstützung soll in der Gestalt erfolgen, dass pro Schüler aus dem Bereich der Gemeinde Heckelberg-Brunow ein Zuschuss in Höhe der Schulverbandsumlage die zur Zeit an den Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gezahlt wird, sodann an den Berufsbildungsverein Eberswalde e. V. zu zahlen ist. Die detaillierte Aufteilung war der Anlage beigefügt. Das Konzept des Berufsbildungsvereines Eberswalde e.V. lag der Gemeinde vor.  
Darüber hinaus wird dem Schulverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg empfohlen, einen Vertrag zwischen dem Berufsbildungsverein Eberswalde e.V. und dem Schulverband zur Nutzung der Räume abzuschließen. Nach diesen 2 Jahren soll dieser Vertrag sodann neu verhandelt werden.
- 14/2004** Der Abschluss eines Pflegevertrages mit Herrn M. und Herrn R. zur Erbringung von Mäharbeiten auf dem Friedhof in Beerbaum wurde mit Änderungen beschlossen.
- 15/2004** Der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Energieversorgung wurde beschlossen und der Amtsdirektor beauftragt, die notwendigen Ausschreibungen im Amtsblatt für das Land Brandenburg zu veranlassen.
- 16/2004** Dem Vorhaben der e.dis AG zur energietechnischen Erschließung für die Maßnahme OT Brunow, Freudenberger Str., Verlegung eines 1 kV-Kabels mit Hausanschluss wurde zugestimmt.  
Hinweis: Für künftige Pflanzstandorte sind Bereiche zu benennen, um eine Verrohrung als Wurzelschutz vorab durchzuführen. Der Ortsbürgermeister für den OT Brunow wurde mit Schreiben vom 16.01.2004 zum Sachverhalt angehört und aufgefordert, sich zu äußern. Hinsichtlich der Bepflanzung ist mit dem OBM Rücksprache zu führen.
- 17/2004** Die Diskussion und der Beschluss einer Straßenreinigungssatzung wurde vertagt.
- 18/2004** Dem Hauptbetriebsplan gemäß § 55 Bundesberggesetz für „Errichtung und Betrieb des Gasspeichers Rüdersdorf zur Speicherung von Erdgas“ (RR4-HBP-001), Verfahrensakte r49-1.1-8-2 wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.
- 19/2004** Die Verlängerung der Veränderungssperre, Beschluss-Nr.: 68/2000 vom 17.10.2000, geändert durch Beschluss-Nr.: 58/2002 vom 04.06.2002 entsprechend § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr wurde beschlossen. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

- 20/2004** Es wurde abgelehnt, gegen den Widerspruchsbescheid des Landrates als Untere Denkmalbehörde vom 13.01.2004, hier Denkmal „ehemaliges Gutsarbeiterhaus“, Klage einzulegen.
- 21/2004** Der Auszahlung der Restsumme für die Friedhofstore im OT Heckelberg an die Installationsgenossenschaft Falkenberg/Mark wurde zugestimmt.
- 22/2004** Der Punkt 16 „Informationen und Sonstiges auf Antrag“ wurde auf die nächste Sitzung vertagt.
- 23/2004** Es wurde beschlossen, Herrn Pomplun mit der Wahrnehmung der Rechte des OBM von Heckelberg in der Angelegenheit Straßenbeleuchtung zu berufen.
- 24/2004** Für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im OT Heckelberg, Mühlenstraße wurde der Auftrag an die Fa. Elektroinstallation W. zum Angebotspreis vergeben.
- 25/2004** Es wurde beschlossen, die derzeit geringfügig Beschäftigten für 12 Monate (01. März 2004 bis 28.02.2005) weiter zu beschäftigen. Ein entsprechender Vertrag ist abzuschließen.
- 26/2004** Die Vergabe der Instandsetzungsarbeiten an der Trauerhalle im Gemeindeteil Beerbaum entsprechend der vorliegenden Angebote erfolgte an die Fa. Sch. zu der Angebotssumme.
- 08.03.2004**
- 27/2004** Der Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt 17. „Information zum Ortstermin Ortsdurchfahrt OT Brunow und Ortsdurchfahrt Heckelberg“ wurde zugestimmt.
- 28/2004** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 2004-02-09 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 29/2004** Es wurde beschlossen, den Antrag des Herr Düvier zur Annullierung des Beschlusses 13/2004 zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen.
- 30/2004** Die Satzung über den Einsatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow, der OBM der Ortsteile Heckelberg und Brunow (Entschädigungssatzung – EntschS) wurde beschlossen.
- 31/2004** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss die Straßenreinigungssatzung einschließlich des Straßenverzeichnisses für die Ortsteile Heckelberg und Brunow mit Änderungen. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg vom 09.10.1996 außer Kraft.
- 32/2004** Die Instandsetzung der Wölsickendorfer Straße im OT Brunow unter der Maßnahme „Vorbehaltlich der finanziellen Absicherung außerhalb der Rücklage“ wurde beschlossen. Das Ing.-Büro W. wird beauftragt, die Ausführungsplanung vorzubereiten. Für die Leistungsphasen 1 bis 6 entstehen Planungskosten.
- 33/2004** Der Abschluss des Ing.-Vertrages für die Instandsetzung der Wölsickendorfer Straße im OT Brunow mit dem Ing.-Büro W. für die Leistungsphasen 1 bis 6 unter dem Vorbehalt der finanziellen Absicherung außerhalb der Rücklage wurde beschlossen.
- 34/2004** Das Amt wurde mit der Beauftragung einer BSI-Maßnahme für den Dorfteich Brunow bei Auslösung der Finanzierung der Maßnahme Wölsickendorfer Straße beauftragt.
- 35/2004** Zur Ausrichtung der Feierlichkeiten anlässlich des 70. Jahrestages wird der Kita „Biene Maja“ entsprechend des vorliegenden Antrages finanzielle Mittel gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus der Deckungsreserve. Des Weiteren werden die im HHP eingestellten Mittel freigegeben.

- 36/2004** Als Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Freienwalde Gemeinde Heckelberg-Brunow, Blatt 257 eingetragenen Grundstücks, Gemark. Brunow, Fl. 1, FST. 319, bewilligt und beantragt die Gemeinde an 1. Rangstelle an diesem Grundstück die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises MOL, vertreten durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.
- 37/2004** Die Antragstellung zur Gewährung von Fördermittel für die Errichtung eines Radweges zwischen den Ortlagen Heckelberg und Brunow wurde befürwortet. (Aufnahme in die Radwegebedarfsliste des Landes Brandenburg)
- 38/2004** Aufgrund der Beanstandung des Amtsdirektors vom 20.02.2004 wurde der Beschluss Nr. 24/2004 (Für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im OT Heckelberg, Mühlenstraße wurde der Auftrag an die Fa. Elektroinstallation W. zum Angebotspreis vergeben) annulliert.
- 39/2004** Der beabsichtigten Privatisierung der FST 161, 163, 164, 175, 176, 180 und 182, Fl. 1, Gemark. Brunow wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 40/2004** Der Antrag von Herrn Düvier auf Annullierung des Beschlusses 13/2004 wurde abgelehnt.

## Höhenland

**25.02.2004**

- 07/2004** Es wurde beschlossen, abweichend von der Geschäftsordnung die Bürgerfragestunde zu Beginn der Sitzung durchzuführen.
- 08/2004** Die Änderung der Tagesordnung wurde wie folgt beschlossen: TOP 9. „Satzung über die Veränderungssperre“ – vertagen, TOP 12. Vorhaben der e.dis Aktiengesellschaft – vertagen, TOP 13. „Erweiterung der Straßenbeleuchtung“ in den nicht öffentlichen Teil, neu als TOP 7 – Antrag von Herrn v. Eckardstein auf Absetzung der Punkte 7 bis 10
- 09/2004** Es wurde beschlossen, dem Antrag von Herrn v. Eckardstein auf Vertagung der Punkte Diskussion und Beschluss „zur Annullierung des Beschlusses Nr.: 16/2003 der ehem. Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg zur Änderung des FNP“, „zur Änderung des FNP der ehem. Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg und Zusammenführung mit dem FNP der Gemeinde Höhenland“, „zur Annullierung des Beschlusses 06/2001 - Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Errichtung von WKA B-Plan - Wölsickendorf-Wollenberg und Annullierung des Beschlusses Nr. 39/2002 – Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss“, „zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auf Grundlage des im Regionalplan ausgewiesenen Sondergebietes Windkraft und der ausgewiesenen Sonderbaufläche im geänderten FNP der Gemeinde Höhenland“, „zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Errichtung von WKA für den „Windpark Wölsickendorf“ zuzustimmen.
- 10/2004** Dem Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Freileitungsstützpunkte für den Zweck der Straßenbeleuchtung mit der e.dis Aktiengesellschaft zur Regelung möglicher Haftungsansprüche für die derzeit durch die Kommune für die Straßenbeleuchtung genutzten Masten der e.dis Aktiengesellschaft für den OT Leuenberg, Teichstraße (Straßenbeleuchtung) wurde zugestimmt. Kosten für die Nutzung sollen der Gemeinde nicht entstehen. Der OBM des OT Leuenberg wurde mit Schreiben vom 16.01.2004 zum Sachverhalt angehört und aufgefordert, sich zu äußern.
- 11/2004** Als TÖB wurde dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Hangar Sport & Gewerbe“ Stadt Werneuchen vom November 2003 in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

- 12/2004** Für das FST 162, Fl. 3, Gemark. Leuenberg soll eine Dienstbarkeit in Form eines Wegrechts zu Gunsten der Gemeinde Höhenland eingetragen werden – perspektivisch Kauf mit Abfrage Kaufpreis.
- 13/2004** Der „Baum des Jahres“ soll am Friedhof in Leuenberg gepflanzt werden. Dem Antragsteller ist dies schriftlich mitzuteilen.
- 14/2004** Der Erweiterung der Straßenbeleuchtung im OT Steinbeck, Gutshof, um einen Lichtpunkt wurde zugestimmt. Die Maßnahme ist im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung als Nachtrag an die Fa. Sch. zu vergeben. Die Finanzierung ist im Nachtrag einzustellen. Nach Bestätigung der Nachtragshaushaltssatzung wird das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, den Auftrag auszulösen.
- 15/2004** Für die Liegenschaft Fl. 2, Gemark. Steinbeck, FST 138/2 wurde die weitere Verfahrensweise beschlossen und der Amtsdirektor mit der Durchführung beauftragt.
- 24.03.2004**
- 16/2004** Die Änderung der Tagesordnung wurde wie folgt beschlossen: TOP 12. Informationen zum Sportplatz, TOP 13.1. Informationen zur Liegenschaft, neu als TOP 18. Informationen zur Straßenausbaubeitragssatzung
- 17/2004** Die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer wurde beschlossen.
- 18/2004** Dem Vorhaben der e.dis AG zur energietechnischen Erschließung für nachfolgende Maßnahme wurde zugestimmt: OT Wölsickendorf-Wollenberg, Gemeindeteil Wollenberg, Neuinstallation einer Trafostation am Teich und Verlegung eines 20-kV-Kabels bis Wölsickendorf (Schloss). Hinweis: Für künftig beabsichtigte Pflanzstandorte sind die Bereiche zu benennen, um eine Verrohrung als Wurzelschutz vorab durchzuführen.
- 19/2004** Der beabsichtigten Privatisierung der FST 101, 106, 107, 109, 113, 236, 238, 244, 245, 246 Fl. 2 Gemark. Wölsickendorf, wurde zugestimmt Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 20/2004** Der beabsichtigten Privatisierung der FST 123, 134, 169, 172, 176, 179, 180, 185, 191, 197, 200, 201, 202, Gemark. Leuenberg, Fl. 1; FST 26, 41, 47, 79, Gemark. Steinbeck, Fl. 2; FST 42, 129, 130, 209, 210, 213, 214, 215, 217, 220, 222, 225, Gemark. Wölsickendorf, Fl. 2 wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 21/2004** Dem Abschluss eines Erbbaupachtvertrages für das FST 138/2, Fl. 2, Gemark. Steinbeck wurde zugestimmt. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 22/2004** Dem Stundungsantrag (Ratenzahlungsvereinbarung) der Fam. L. für die Begleichung des Straßenausbaubeitrages wurde zugestimmt.
- 23/2004** Dem Stundungsantrag (Ratenzahlungsvereinbarung) des Herrn G. für die Begleichung des Straßenausbaubeitrages wurde zugestimmt.
- 24/2004** Die Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass wurden dem Amt Falkenberg-Höhe nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen. Die GV behält sich die Entscheidung vor.
- 25/2004** Es wurde beschlossen, den Zuschlag für den Verkauf Schule Wollenberg der Familie G. zu erteilen und dem Gemeindegemeinderat zu empfehlen, diesen Beschluss mitzutragen. Somit tritt die Gemeinde Höhenland nicht mehr als Käufer auf. Im Kaufvertrag ist zu regeln, dass für die Gemeinde Höhenland ein dauerndes Nutzungsrecht für den ehemaligen Klassenraum geregelt wird und diese Regelung grundbuchlich zu sichern ist.

# Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

## 03.03.2004

- 16/2004** Der Mietvertrag zwischen dem Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg und dem Berufsbildungsverein Eberswalde e. V. wurde mit Ergänzungen beschlossen.
- 17/2004** Der Antrag der Fam. T. auf Beschulung ihres Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde abgelehnt.
- 18/2004** Der Antrag der Fam. B./K. auf Beschulung ihres Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde abgelehnt.
- 19/2004** Der Antrag der Fam. K. auf Beschulung ihres Kindes an einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde abgelehnt.

## 05.04.2004

- 20/2004** Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 08/2004 – Beschluss einer Entschädigungssatzung wurde beschlossen.
- 21/2004** Der Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschloss die beiliegende Entschädigungssatzung.
- 22/2004** Es wurde abgelehnt, den Vertragsentwurf zur Vermietung von Räumlichkeiten in der Schule in Heckelberg erneut in den Gemeindevertretungen zu diskutieren.

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg,  
der Ortsbürgermeister der Ortsteile Beiersdorf und Freudenberg  
(Entschädigungssatzung – EntschS)  
vom 30.03.2004**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54c Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 30.03.2004 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die

1. Vertreter in der Gemeindevertretung
2. Ortsbürgermeister der Ortsteile Beiersdorf und Freudenberg
3. Sachkundige Einwohner

**§ 2  
Grundsätze**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Gemeindevertretern, den Ortsbürgermeistern und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter und die Ortsbürgermeister setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.  
Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigungen für genehmigte Dienstreisen auf Antrag erstattet.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste

Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsbürgermeister wird monatlich gezahlt. Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Amtszeit begonnen hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (5) Die pauschale monatliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung wird in der Mitte des Quartals gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Monatliche Aufwandsentschädigung**

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) Ehrenamtlicher Bürgermeister	325,00 Euro
b) Gemeindevertreter	50,00 Euro
c) Ortsbürgermeister Beiersdorf	175,00 Euro
d) Ortsbürgermeister Freudenberg	175,00 Euro

#### **§ 5**

#### **Vertretung**

- (1) Dem Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (2) Ist eine Funktion nicht besetzt und wird diese Funktion daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird diesem für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der entsprechenden Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 6 Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 13,00 Euro.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung.

## **§ 7 Verdienstaufschlag**

- (1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Antrag ist an das Amt Falkenberg-Höhe zu richten.
- (2) Die Geltendmachung des Verdienstaufschlags ist auf max. 5 Stunden je Monat begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- (3) Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlags beträgt:

a) für Angestellte, Arbeiter und Beamte	5,00 €/Stunde
b) für Selbständige, freiberuflich Tätige	5,00 €/Stunde.
- (4) Die Gewährung eines Verdienstaufschlags über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit.
- (5) Für eine etwaige erforderliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstsatz dieser Betreuungsentschädigung beträgt 10 € je Stunde.

## **§ 8 Reisekostenentschädigung**

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als

Reisekostenstufe gilt die, die der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Falkenberg-Höhe bei Dienstreisen erhalten würde.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 14.03.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 13.04.2004



Amtsleiter  
(Alberti)

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow, der Ortsbürgermeister der Ortsteile Heckelberg und Brunow (Entschädigungssatzung) vom 08.03.2004**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54c Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 08.03.2004 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die

1. Vertreter in der Gemeindevertretung
2. Ortsbürgermeister der Ortsteile Heckelberg und Brunow
3. Sachkundige Einwohner

**§ 2  
Grundsätze**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Gemeindevertretern, den Ortsbürgermeistern und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter und die Ortsbürgermeister setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.  
Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigungen für genehmigte Dienstreisen für eine einfache Fahrstrecke von über 100 km auf Antrag erstattet.

### **§ 3**

#### **Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsbürgermeister wird monatlich gezahlt. Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Amtszeit begonnen hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (5) Die pauschale monatliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung wird in der Mitte des Quartals gezahlt.

### **§ 4**

#### **Monatliche Aufwandsentschädigung**

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| a) Ehrenamtlicher Bürgermeister | 450,00 Euro  |
| b) Gemeindevertreter            | 50,00 Euro   |
| c) Ortsbürgermeister Heckelberg | 245,00 Euro  |
| d) Ortsbürgermeister Brunow     | 175,00 Euro. |

### **§ 5**

#### **Vertretung**

- (1) Dem Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

- (2) Ist eine Funktion nicht besetzt und wird diese Funktion daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird diesem für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der entsprechenden Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 6 Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 15,00 Euro.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

## **§ 7 Verdienstaufschlag**

- (1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Antrag ist an das Amt Falkenberg-Höhe zu richten.
- (2) Die Geltendmachung des Verdienstaufschlags ist auf 10 Stunden je Monat begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- (3) Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlags beträgt:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für Angestellte, Arbeiter und Beamte   | 25,00 €/Stunde  |
| b) für Selbständige, freiberuflich Tätige | 50,00 €/Stunde. |
- (4) Die Gewährung eines Verdienstaufschlags über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit.
- (5) Für eine etwaige erforderliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstsatz dieser Betreuungsentschädigung beträgt 10 € je Stunde.

## § 8

### Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Falkenberg-Höhe bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 05.02.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 09.03.2004

  
Amtdirektor  
(Alberti)

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung zur Betreibung und Erhebung von Gebühren für die**  
**Nutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Falkenberg**  
(Erste Friedhofsänderungssatzung – 1. FÄS)  
vom 22.03.2004

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 22.03.2004 die nachstehende Erste Friedhofsänderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Anlagen 1, 2 und 3**

Die Anlagen 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 13.05.2002 werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 – Gebühren für den Ortsteil Falkenberg/Mark - wird wie folgt geändert:  
Buchstabe C) wird aufgehoben.  
Die bisherigen Buchstaben D) bis G) werden die Buchstaben C) bis F).
2. Die Anlage 2 – Gebühren für den Ortsteil Dannenberg/Mark – wird wie folgt geändert:  
Der Buchstabe D) wird aufgehoben. Der Buchstabe E) wird D).
3. Die Anlage 3 – Gebühren für den Ortsteil Krüge/Gersdorf - wird wie folgt geändert:  
Buchstabe C) wird aufgehoben.  
Der bisherige Buchstabe D) wird C), der bisherige Buchstabe E) wird D).  
Der bisherige Buchstabe F) wird jetzt E und wie folgt geändert:  
„Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.“  
Der bisherige Buchstabe G) wird F), der bisherige Buchstabe H) wird G).

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Erste Friedhofsänderungssatzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 30.03.2004

Alberti   
Amtdirektor

## **Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), in Verbindung mit der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 235) für das Land Brandenburg, zuletzt geändert am 29. Januar 2004 (GVBl. Nr. 1 S. 30), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 24.03.2004 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

1. Die Gemeinde Höhenland erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anleimen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anleimen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 2**

#### **Gefährliche Hunde**

1. Gefährliche Hunde gemäß § 8 Hundehalterverordnung (HundehV) sind solche, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Höhenland jährlich
  1. 1 für den 1. Hund 13,00 Euro
  1. 2 für den 2. Hund 25,00 Euro
  1. 3 für den 3. und jeden weiteren Hund 50,00 Euro
  1. 4 je gefährlichen Hund 300,00 Euro
2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 4

#### Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Höhenland aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen .
3. Steuerbefreiung ohne Antrag gilt für Diensthunde deren Eigentümer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind (Polizei, Grenzschutz, Zoll , Bundeswehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz etc.) soweit die Hunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

### § 5

#### Steuerermäßigung

1. Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt
  - a) für einen Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
  - b) für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
  - c) für Jagdhunde von Jagd ausübungs berechtigten, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind.

- d) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
2. Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensgemäß gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

1. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 u. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 1a,b,c,d, wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Falkenberg-Höhe zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
3. Entfällt die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Höhenland endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

2. Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.
3. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer verlangen

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Höhenland weggezogen ist, beim Amt Falkenberg-Höhe schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
3. Das Amt Falkenberg-Höhe übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten gem. Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Falkenberg – Höhe, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Falkenberg-Höhe zurückzugeben.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der

vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 10**

### **Rechtsmittel und Zwangsmittel**

1. Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (BGBl. S. 661) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet,
  - d) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Falkenberg-

- Höhe vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Falkenberg-Höhe übersandter Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
3. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 200) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 288) bestimmten Betrages geahndet werden.

## § 11

### **Außer Kraft-Treten / In-Kraft-Treten**

1. Mit In-Krafttreten dieser Satzung treten die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinde Leuenberg vom 26.11.01 ,der ehemaligen Gemeinde Steinbeck vom 24.01.01 und der ehemaligen Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom 29.11.01 außer Kraft.
2. Die Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Höhenland, den 30.03.2004

Amtsleiter  
des Amt Falkenberg-Höhe

  
( Alberti )

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heckelberg-Brunow**  
(*Straßenreinigungssatzung*)

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), geändert durch Zweiten Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/16 S. 294) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 08.03.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heckelberg-Brunow mit den Ortsteilen Heckelberg und Brunow sowie bewohnten Gemeindeteilen Beerbaum und Gratze betreibt die Reinigung der, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (im weiteren öffentliche Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit diese nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und die dazwischen liegenden Anlagen. Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen von den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen der Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte, entsprechend der beigefügten Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Übertragung der Reinigung auf die Anlieger

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und Anlagen in der geschlossenen Ortslage sowie, der im allgemeinen Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, wird den Eigentümern, Rechtsträgern, sonstigen Nutzern, Pächtern und Verwaltern gemäß § 9 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (im weiteren Anlieger genannt), der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
- (2) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehrrecht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat) sowie das Kurzhalten der Rasenflächen. Der Kehrrecht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht dem Anlieger obliegt, wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege, wo vorhanden, sind auf 1 m Breite vom Schnee frei zu räumen und zu bestreuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Grundsätzlich sind abstumpfende Mittel vorrangig vor aufzutauenden Mitteln einzusetzen. Asche und Sägespäne dürfen als abstumpfende Mittel nicht verwandt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Auf Gehwegen und Straßen ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und behindert wird. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden sowie auf öffentlichen Anlagen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

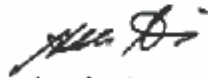
- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 5 Ordnungsverfügung/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann das Amt Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21. 08.1996 (OBG), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GVBl. I S. 179/182), Anordnungen in Form von Ordnungsverfügungen erlassen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 OwiG mit Bußgeld von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt, gemäß § 9 Abs. 3 Amtsordnung, dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg vom 09.10.1996 außer Kraft.



Amtsdirektor des Amtes  
Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

**Anlage I Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 3)**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Klassifizierung</b>	<b>Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde</b>	<b>Reinigung der Fahrbahnen und Winterwartung der Gehwege und Zufahrten durch die Anlieger</b>
<b>Ortsteil Heckelberg</b>			
Eberswalder Straße	B 168	X	X (nur Gehwege)
Beerbaumer Straße	L29	X	X
Brunower Straße	L 341	X	X
Gartenstraße	kommunal	X	X
Straße der Freundschaft	L29	X	X
Straße der Einheit	kommunal	X	X
Mühlenstraße	kommunal	X	X
Tiefenseer Siedlung	kommunal	X	X
Tuchener Weg	kommunal	X	X
Kruger Straße	L29	X	X
OT Beerbaum	L29	X	X
OT Gratze	L29	X	X
<b>Ortsteil Brunow</b>			
Freudenberger Straße	kommunal	X	X
Wölsickendorfer Straße	kommunal	X	X
Tramper Weg	kommunal	X	X
Dorfplatz	kommunal	X	X
Heckelberger Straße	L 341	X	X
Leuenberger Straße	K 6430	X	X
Steinbecker Straße	L 341	X	X

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg  
Die Verbandsvorsteherin

### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die am 29.01.2004 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 29.01.2004**

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

**Die Veröffentlichung der „Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 11. Jahrgang, Nr. 2 vom 26.02.2004.**

Heckelberg, den 05.03.2004

Verbandsvorsteherin  
(gez. I. Freier)

## **Sitzungstermine – Änderungen vorbehalten**

### **Gemeindevertretung Falkenberg**

28. Juni 2004	im	OT Dannenberg/Mark	
23. August 2004	im	OT Falkenberg/Mark	
25. Oktober 2004	im	OT Krüge/Gersdorf	
22. November 2004	im	OT Dannenberg/Mark	
16. Dezember 2004	im	OT Falkenberg/Mark	jeweils 19.00 Uhr

### **Hauptausschuss Gemeinde Falkenberg**

23. Juni 2004	im	OT Dannenberg/Mark	
18. August 2004	im	OT Falkenberg/Mark	
20. Oktober 2004	im	OT Krüge/Gersdorf	
17. November 2004	im	OT Dannenberg/Mark	
08. Dezember 2004	im	OT Falkenberg	jeweils 19.00 Uhr

### **Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales der Gemeinde Falkenberg**

17.08.2004	im	Gemeindezentrum Falkenberg
20.10.2004	im	Gemeindezentrum Falkenberg
Herbst 2004		Zusammenkunft mit allen Vereinsvorsitzenden

Bei dringend anstehenden Problemen wird gesondert geladen.

### **Bauausschuss der Gemeinde Falkenberg**

Sitzungen finden am 3. Dienstag im Monat um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum statt.

### **Ortsbeirat des OT Falkenberg/Mark**

Sitzungen finden am 3. Dienstag im Monat um 18.00 Uhr im Gemeindezentrum statt.

### **Ende amtliche Bekanntmachungen**

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>AD</b>	Amtsdirektor	<b>B 158</b>	Bundesstraße 158
<b>B 167</b>	Bundesstraße 167	<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BimSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung	<b>Fl.</b>	Flur
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan	<b>FST</b>	Flurstück
<b>gel.</b>	gelegen	<b>Gem.</b>	Gemeinde
<b>Gemark.</b>	Gemark.		
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz		
<b>GO</b>	Gemeindeordnung		
<b>Grdst.</b>	Grundstück		
<b>GV</b>	Gemeindevertretung		
<b>GVBl</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt		
<b>HeWoWi GmbH</b>	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr		
<b>KMRL</b>	Kaltmietrücklage		
<b>KITA</b>	Kindertagesstätte		
<b>OBM</b>	Ortsbürgermeister		
<b>OBR</b>	Ortsbeirat		
<b>OT</b>	Ortsteil		
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt		
<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange		
<b>üpl.</b>	überplanmäßige		
<b>WE</b>	Wohnungseinheit		
<b>WKA</b>	Windkraftanlagen		
<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband		

**Ende des Amtsblattes Nr. 03/2004**

**Impressum**

**Herausgeber:** Amt Falkenberg-Höhe  
Der Amtsdirektor

**Anschrift:** Karl-Marx-Straße 02  
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

**Telefon:** 033458 / 64611

**Fax:** 033458 / 64621

**E-Mail:** [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)

**Internet:** [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de)

**Auflage:** 250

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Druck / Vertrieb:** Amt Falkenberg-Höhe

**Bezug:** Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.